

**Begründung
zur Abrundungssatzung
des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Wahlwies
Anwesen Hirling**

Der Eigentümer des Grundstücks Flst.Nr. 157/2 der Gemarkung Wahlwies beabsichtigt auf dem Grundstück ein weiteres Wohngebäude zu errichten. Seitens der Stadt Stockach bestehen gegen die beabsichtigte Bebauung keine Bedenken, da mit dem Neubau eine sinnvolle Abrundung des Ortsteils in diesem Bereich erreicht wird.

Desweiteren wird hier ein Grundstück in Anspruch genommen, daß bereits bebaut und entsprechend genutzt ist. Der Eingriff in den Naturhaushalt scheint weniger schwer, als die Ausweisung von Baugelände, welches bisher noch nicht bebaut ist und entsprechend genutzt wird.

Der aufgestellt Grünordnungsplan zeigt, daß die Eingriffe in die Natur durch entsprechende Planfestsetzungen rechnerisch ausgeglichen werden können. Die im Grünordnungsplan vorgeschlagenen Maßnahmen werden als Festsetzung in die Abrundungssatzung aufgenommen.

Um die Unterhaltung des Aachufers sicherzustellen, wurde ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der Stadt Stockach eingetragen.

Stockach im Oktober 1996